

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
91/C 302/01	ECU.....	1
91/C 302/02	Beirat der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, der von der Kommission am 24. Juni 1988 eingesetzt wurde	2
91/C 302/03	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen im Jahr 1991 für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern	2
91/C 302/04	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen im Jahr 1991 für Textilprodukte mit Ursprung in Entwicklungsländern	3
91/C 302/05	Mitteilung der Kommission gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen im Jahr 1991 für Textilprodukte mit Ursprung in Entwicklungsländern	3
91/C 302/06	Staatliche Beihilfen — C 39/91 (N 401/91) — Belgien	4
91/C 302/07	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen zu dem Entscheidungsvorentwurf in der Sache IV/M.012 — Varta/Bosch (Sitzung vom 17. Juli 1991)	6

Gerichtshof

91/C 302/08	Rechtssache C-259/91: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß der Pretura Circondariale Venedig — Kammer für Arbeitssachen — vom 4. Oktober 1991 in dem Rechtsstreit Pilar Allué und Carmel Mary Coonan gegen Università degli Studi di Venezia	7
91/C 302/09	Rechtssachen C-260/91 und C-261/91: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschlüsse des Tribunal Económico Administrativo Central vom 2. Oktober 1991 in den Rechtsstreitigkeiten Diversinte SA und Iberlacta SA gegen Administrador Principal de Aduanas La Junquera	7
91/C 302/10	Rechtssache C-262/91: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 11. Oktober 1991	7
91/C 302/11	Rechtssache C-265/91: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Tribunale Turin in einem bei ihm (Unternehmensregister) anhängigen, vom Notar Pietro Boero betriebenen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit	8
91/C 302/12	Rechtssache C-269/91: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 15. Oktober 1991	8
91/C 302/13	Rechtssache C-270/91: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 15. Oktober 1991	9
91/C 302/14	Rechtssache C-271/91: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des House of Lords vom 14. Oktober 1991 in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit M. H. Marshall gegen Southampton and South West Hampshire Area Health Authority	9

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

91/C 302/15	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino	10
	Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino	11
	Abkommen über eine Zollunion und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino	12

III *Bekanntmachungen*

Kommission

91/C 302/16

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.138 —
CAMPSA)..... 19

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

21. November 1991

(91/C 302/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,0268	Portugiesischer Escudo	178,203
Deutsche Mark	2,04048	US-Dollar	1,27133
Hollandischer Gulden	2,29906	Schweizer Franken	1,81164
Pfund Sterling	0,709049	Schwedische Krone	7,45505
Danische Krone	7,93053	Norwegische Krone	8,02143
Franzosischer Franken	6,96877	Kanadischer Dollar	1,44028
Italienische Lira	1541,10	osterreichischer Schilling	14,3609
Irishes Pfund	0,764063	Finnmark	5,50357
Griechische Drachme	231,839	Japanischer Yen	164,789
Spanische Peseta	129,448	Australischer Dollar	1,60825
		Neuseelandischer Dollar	2,24378

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Beirat der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, der von der Kommission am 24. Juni 1988 eingesetzt wurde ⁽¹⁾

(91/C 302/02)

Sechste Änderung der Liste betreffend die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter des Beirats der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften ⁽²⁾.

Die Kommission hat durch Beschluß vom 12. November 1991 aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse und Erfahrungen in bezug auf die mit der Entwicklung der Regionen zusammenhängenden Probleme einerseits, und in bezug auf die mit der Entwicklung der Gemeinden und der auf der Ebene zwischen den Gemeinden und Regionen bestehenden Gebietskörperschaften andererseits, ernannt:

Stellvertreter

Hans-Georg LANGE (Deutschland)

als Ersatz für:

Jürgen KOEBNICK (Deutschland).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 247 vom 6. 9. 1988, S. 23.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 26 vom 1. 2. 1989, S. 4; ABl. Nr. C 308 vom 7. 12. 1989, S. 7; ABl. Nr. C 23 vom 31. 1. 1990, S. 3; ABl. Nr. C 40 vom 16. 2. 1991, S. 14; ABl. Nr. C 209 vom 10. 8. 1991, S. 10.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen im Jahr 1991 für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern

(91/C 302/03)

In Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990) teilt die Kommission mit, daß die nachstehend aufgeführten festen zollfreien Beträge ausgenutzt sind:

Laufende Nummer	Warenbezeichnung	Ursprung	Fester zollfreier Betrag (ECU)	Datum der Ausnutzung
10.1265	Teile aus Glas: Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern (ausgenommen Scheinwerfer) — andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen)	Rumänien	1 050 000	17. 10. 1991

Für diese Beträge überschreitende Einfuhren sind die normalen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs zu entrichten.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen im Jahr 1991 für Textilprodukte mit Ursprung in Entwicklungsländern

(91/C 302/04)

In Anwendung von Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990) teilt die Kommission mit, daß die nachstehend aufgeführten Gemeinschaftsplafonds erreicht worden sind:

Laufende Nummer	Kategorie	Ursprung	Plafondhöhe
40.0100	10	Ungarn	769 000 Paar
40.0160	16	Bulgarien	29 000 Stück
40.0270	27	Brasilien	260 000 Stück
40.0385	38B	Brasilien	1 Tonne
40.0730	73	Malaysia	181 000 Stück
40.0770	77	Thailand	45 Tonnen
40.0780	78	Bulgarien	79 Tonnen
40.0840	84	Indonesien	15 Tonnen
42.1251	125A	Rumänien	453 Tonnen

Mitteilung der Kommission gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen im Jahr 1991 für Textilprodukte mit Ursprung in Entwicklungsländern

(91/C 302/05)

Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990) teilt die Kommission mit, daß nachfolgende Kontingente nach Durchführung der obligatorischen Rücküberweisung erschöpft sind:

Laufende Nummer	Kategorie	Ursprung	Menge des Kontingents	Datum der Erschöpfung
40.0010 (1. 7. — 31. 12. 1991)	1	Ungarn	339 Tonnen	17. 10. 1991

Für diese Mengen überschreitende Einfuhren sind die normalen Zölle des Gemeinsamen Zollsatzes zu entrichten.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 39/91 (N 401/91)

Belgien

(91/C 302/06)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag an die anderen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten betreffend Beihilfen und Pflichtabgaben im Sektor „Geflügelzucht und Kleinviehhaltung“ — Entwurf eines Königlichen Erlasses zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 31. Juli 1989 über Pflichtabgaben zur Förderung des Absatzes von Erzeugnissen der beim ONDAH (Nationalamt für den Absatz von Landwirtschafts- und Gartenbauerzeugnissen) gebildeten Sektion „Geflügelzucht und Kleinviehhaltung“ (Moniteur belge vom 24. 8. 1989, S. 14616)

Die Kommission hat die belgische Regierung mit nachstehendem Schreiben von ihrem Beschluß in Kenntnis gesetzt, das Verfahren einzuleiten.

„1. Mit Schreiben vom 24. Mai 1991, eingetragen am 29. Mai 1991, hat die Ständige Vertretung Belgiens bei den Europäischen Gemeinschaften der Kommission den genannten Entwurf eines Königlichen Erlasses notifiziert.

2. Die Notifizierung bezieht sich auf den Entwurf eines Königlichen Erlasses zur Änderung des im Betreff genannten Königlichen Erlasses vom 31. Juli 1989.

Die Änderung besteht in:

- A. der Ausdehnung der bestehenden Regelung auf Erzeugnisse des Kaninchensektors;
- B. der Verlängerung der Geltungsdauer des Königlichen Erlasses um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1991.

3. Bei der geltenden Regelung (Königlicher Erlaß vom 31. Juli 1989) hat die Kommission wegen der Finanzierungsweise der Beihilfen zur Absatzförderung von Erzeugnissen der Geflügelzucht und der Kleinviehhaltung das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag ⁽¹⁾ eröffnet.

Diese Finanzierung umfaßt eine Pflichtabgabe auf der Schlachtstufe, die auch für aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte lebende Tiere erhoben wird, sowie eine Pflichtabgabe, der auch ‚spezialisierte Einführer‘ von aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten Mischfuttermitteln unterliegen. Als ‚spezialisierte Einführer‘ gelten Betriebe, die ausschließlich im Importbereich tätig sind und nur Mischfuttermittel aus den anderen Mitgliedstaaten einführen.

Die Gültigkeitsdauer der in dem genannten Königlichen Erlaß vorgesehenen Regelung war auf den 31. Dezember 1990 befristet.

4. Die bestehende Regelung enthält nach ihrer Verlängerung keine neuen Beihilfelemente, die die Kommission zur Änderung ihres im Schreiben vom 30. November 1989 dargelegten Standpunkts veranlassen könnten. Infolgedessen wird wegen der Finanzierungsweise der unter Punkt 3 aufgeführten verlängerten Beihilfen das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag eingeleitet.

5. Da für die Ausdehnung der bestehenden Regelung auf Erzeugnisse des Kaninchensektors die Beihilfen die gleichen sind wie die im Königlichen Erlaß vom 31. Juli 1989 vorgesehenen, ist nichts gegen die Zielsetzung dieser Beihilfen einzuwenden.

Finanziert werden diese Beihilfen durch den Ertrag der Pflichtabgaben und vom ONDAH gewährte staatliche Beiträge. Im Entwurf des Königlichen Erlasses werden die Bedingungen für die Erhebung der Pflichtabgaben im Kaninchensektor festgelegt:

- i) Wer in einem staatlichen oder privaten Schlachthof Kaninchen schlachtet oder schlachten läßt, zahlt eine Abgabe von 1,25 bfrs je geschlachtetes Kaninchen;
- ii) 0,15 bfrs je kg Lebendgewicht dieser Abgabe von 1,25 bfrs trägt der Kaninchenlieferant mit Ausnahme der Einführer von lebenden Kaninchen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft;
- iii) 0,50 bfrs je kg Kaninchenfleisch dieser Abgabe von 1,25 bfrs trägt der Käufer der geschlachteten Kaninchen mit Ausnahme der Erzeugnisse, die nicht zum Verbrauch bestimmt oder nicht zum Verzehr geeignet sind;

⁽¹⁾ Schreiben der belgischen Regierung vom 30. November 1989, Nr. SG(89) D/15032; ABl. Nr. C 24 vom 1. 2. 1990, S. 13.

- iv) die staatlichen und privaten Schlachthöfe zahlen die unter i) festgelegte Abgabe, mindestens jedoch 6 000 bfrs pro Jahr an das ONDAH und übernehmen die Kosten für ihre Erhebung;
- v) der Einführer von geschlachteten Kaninchen aus Drittländern zahlt eine Abgabe von 1 bfrs je kg eingeführtes Kaninchen.

6. Ein weiterer Grund für die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag wegen der Verlängerung der Beihilferegelung zugunsten der Absatzförderung von Erzeugnissen der Geflügelzucht und der Kleinviehhaltung, einschließlich Kaninchen, ist die Tatsache, daß die Beihilfen auch über die im Kaninchen-sektor erhobenen Pflichtbeiträge finanziert werden; die Finanzierung umfaßt je Stück und Fleischmenge die erhobenen Pflichtabgaben auf aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Kaninchen.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾ ist die Finanzierung einer staatlichen Beihilfe über eine zweckgebundene Abgabe ein wesentlicher Bestandteil dieser Beihilfe, so daß bei der Beurteilung sowohl die Beihilfe selbst als auch ihre Finanzierung auf die Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht hin überprüft werden müssen.

Demnach haben diese Beihilfen, auch wenn sie ihrer Form und ihren Zielen nach als mit dem Vertrag vereinbar angesehen werden könnten, nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes dadurch, daß die über zweckgebundene, auch auf aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Erzeugnisse erhobene Abgaben finanziert werden, eine Schutzwirkung, die über die eigentliche Beihilfe hinausgeht.

Selbst wenn die Beihilfen für Absatzförderungsmaßnahmen unabhängig von der Herkunft der Erzeugnisse verwendet werden, bedeutet dies nicht notwendigerweise auch, daß alle Anbieter in gleicher Weise in den Genuß dieser Vorteile gelangen, da, wenn rechtlich gesehen zwar eine Gleichbehandlung gewährleistet ist, die belgischen Wirtschaftsbeteiligten doch insofern zwangsläufig in einer günstigeren Situation sind, als sich die Absatz-

förderungsmaßnahmen an den spezifischen Gegebenheiten und Bedürfnissen Belgiens orientieren. Hinzu kommt, daß die Wirtschaftsbeteiligten der übrigen Mitgliedstaaten häufig direkt oder indirekt ebenfalls Absatzförderung für ihre eigenen Erzeugnisse betreiben und daher keine Veranlassung sehen, sich an den Kampagnen des ONDAH zu beteiligen.

7. Der Grundsatz der Nichterhebung der Abgabe auf eingeführte Erzeugnisse ist auch auf das Stadium der Verarbeitung auszudehnen, damit es nicht zu einer schlichten Verlagerung der Zahlung auf ein späteres Stadium, nämlich die Schlachtung der Kaninchen, kommt.

8. Im Rahmen dieses Verfahrens wird die belgische Regierung aufgefordert, der Kommission mitzuteilen, welche Vorkehrungen sie zu treffen gedenkt, damit die betreffenden Pflichtabgaben nicht für aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Tiere und nicht für aus anderen Mitgliedstaaten von den ‚spezialisierten Einführern‘ eingeführte Mischfuttermittel erhoben werden.

9. Im Rahmen dieses Verfahrens fordert die Kommission die belgische Regierung auf, ihr binnen sechs Wochen vom Datum dieses Schreibens an ihre Stellungnahme zu übermitteln.

Die Kommission teilt der belgischen Regierung ferner mit, daß sie die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten durch eine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auffordern wird, ihre Bemerkungen zu übermitteln.“

Die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Datum dieser Veröffentlichung zu den betreffenden Beihilfemaßnahmen zu äußern und ihre Stellungnahmen an folgende Anschrift zu senden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

Diese Bemerkungen werden Belgien mitgeteilt.

(¹) Rechtssache Nr. 47/69 vom 26. 6. 1970; Slg. XVI, S. 487.

STELLUNGNAHME

des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen zu dem Entscheidungsvorentwurf in der Sache IV/M.012 — Varta/Bosch (Sitzung vom 17. Juli 1991) (1)

(91/C 302/07)

1. Die Mehrheit der Mitglieder des Beratenden Ausschusses ist der Auffassung, daß sich die Marktstruktur in Deutschland infolge der Übernahme der Firma Sonnenschein durch Fiat und der Entflechtung zwischen Deta/Mareg und Varta nicht in dem Maße verändern wird, daß die beherrschende Stellung von Varta und Bosch im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates abgeschwächt wird.
2. Nach mehrheitlicher Auffassung des Ausschusses sind die Veränderungen auf dem spanischen Markt aufgrund der Übernahme von Sonnenschein durch Fiat unerheblich.
3. Die Mehrheit der Ausschußmitglieder ist daher zu dem Schluß gelangt, daß die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens durch Varta und Bosch auf dem deutschen und spanischen Markt keine wesentlichen Veränderungen hervorruft, und lehnte folglich den Entscheidungsvorentwurf ab, in dem die Kommission das Zusammenschlußvorhaben für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt.
4. Eine Minderheit vertritt dagegen die Auffassung, daß die Gründe, weshalb die Kommission das Verfahren eingeleitet hat, mit dem Erwerb der Firma Sonnenschein durch Fiat in wesentlichen Punkten gegenstandslos werden und daß von der Existenz eines europäischen Ersatzstarterbatteriemarkts auszugehen ist.
5. Der Ausschuß schlägt vor, diese Stellungnahme zu veröffentlichen.

(1) ABl. Nr. L 320 vom 22. 11. 1991.

GERICHTSHOF

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß der Pretura Circondariale Venedig — Kammer für Arbeitssachen — vom 4. Oktober 1991 in dem Rechtsstreit Pilar Allué und Carmel Mary Coonan gegen Università degli Studi di Venezia

(Rechtssache C-259/91)

(91/C 302/08)

Die Pretura Circondariale Venedig ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 4. Oktober 1991, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 11. Oktober 1991, in dem Rechtsstreit Pilar Allué und Carmel Mary Coonan gegen Università degli Studi di Venezia um Auslegung seines Urteils vom 30. Mai 1989 in der Rechtssache 33/88 ⁽¹⁾, soweit er darin entschieden hat, daß „Artikel 48 Absatz 2 EWG-Vertrag . . . der Anwendung einer nationalen Vorschrift entgegen[steht], die die Dauer des Arbeitsverhältnisses zwischen den Universitäten und den Fremdsprachenlektoren begrenzt, während eine solche Begrenzung für die übrigen Arbeitnehmer grundsätzlich nicht besteht“; dabei möge der Gerichtshof klarstellen, ob Artikel 48 Absatz 2 der Anwendung des Artikels 28 Absatz 3 des DPR Nr. 382 vom 11. Juli 1980 auch entgegensteht, soweit dieser bestimmt, daß die Verträge sich nicht über ein Jahr hinaus erstrecken dürfen.

⁽¹⁾ Slg. 1989, 1591.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschlüsse des Tribunal Económico Administrativo Central vom 2. Oktober 1991 in den Rechtsstreitigkeiten Diversinte SA und Iberlacta SA gegen Administrador Principal de Aduanas La Junquera

(Rechtssachen C-260/91 und C-261/91)

(91/C 302/09)

Das Tribunal Económico Administrativo Central ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch

Beschlüsse vom 2. Oktober 1991, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. Oktober 1991, in den Rechtsstreitigkeiten Diversinte SA (Rechtssache C-260/91) und Iberlacta SA (Rechtssache C-261/91) gegen Administrador Principal de Aduanas La Junquera um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 744/87 der Kommission vom 16. März 1987 ⁽¹⁾ vorgesehene Rückwirkung gültig?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 75 vom 17. 3. 1987, S. 14.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 11. Oktober 1991

(Rechtssache C-262/91)

(91/C 302/10)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 11. Oktober 1991 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Johannes Føns Buhl und Antonio Aresu, Juristischer Dienst der Kommission; Zustellungsbevollmächtigter ist Roberto Hayder, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 171 EWG-Vertrag verstoßen hat, daß sie nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um den Urteilen des Gerichtshofes vom 24. November 1987 in den Rechtssachen 124/86 ⁽¹⁾ und 125/86 ⁽²⁾ nachzukommen;

⁽¹⁾ Kommission/Italien, Slg. 1987, 4661.

⁽²⁾ Kommission/Italien, Slg. 1987, 4669.

— der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Obgleich Artikel 171 EWG-Vertrag nicht die Frist angebe, innerhalb deren ein Urteil durchzuführen sei, müsse diese Durchführung unverzüglich begonnen und zum frühestmöglichen Zeitpunkt beendet werden.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Tribunale Turin in einem bei ihm (Unternehmensregister) anhängigen, vom Notar Pietro Boero betriebenen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

(Rechtssache C-265/91)

(91/C 302/11)

Das Tribunale Turin ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 1. Oktober 1991, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. Oktober 1991, in dem bei ihm anhängigen, vom Notar Pietro Boero betriebenen Verfahren um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Steht die derzeit geltende Abgabenregelung betreffend die Abgabe für die staatliche Konzession ⁽¹⁾ bei Gesellschaften mit der Richtlinie 69/335/EWG ⁽²⁾ im Einklang?

⁽¹⁾ Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 641 vom 26. Oktober 1972 und, was die Höhe der Abgabe betrifft, insbesondere Gesetz Nr. 69 vom 2. März 1989.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 249 vom 3. 10. 1969, S. 25.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 15. Oktober 1991

(Rechtssache C-269/91)

(91/C 302/12)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 15. Oktober 1991 eine Klage gegen die Italienische

Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Eugenio De March, Juristischer Dienst der Kommission; Zustellungsbevollmächtigter ist Roberto Hayder, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, daß sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitgeteilt hat, um ihre Verpflichtungen aus den Richtlinien 87/489/EWG ⁽¹⁾, 88/288/EWG ⁽²⁾ und 88/289/EWG ⁽³⁾ zu erfüllen, oder nicht die erforderlichen Maßnahmen erlassen hat, um diesen Richtlinien innerhalb der festgesetzten Frist nachzukommen;
2. der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Artikel 189 EWG-Vertrag, wonach die Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werde, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sei, verpflichte die Mitgliedstaaten, die in der Richtlinie für ihre Durchführung festgesetzten Fristen einzuhalten. Diese Frist sei am 31. Dezember 1988 abgelaufen, ohne daß Italien die erforderlichen Vorschriften erlassen habe, um den in den Anträgen der Kommission genannten Richtlinien nachzukommen.

⁽¹⁾ Richtlinie des Rates vom 22. September 1987 zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 72/461/EWG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen betreffend die Schweinepest; ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 28.

⁽²⁾ Richtlinie des Rates vom 3. Mai 1988 zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch; ABl. Nr. L 124 vom 18. 5. 1988, S. 28.

⁽³⁾ Richtlinie des Rates vom 3. Mai 1988 zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern; ABl. Nr. L 124 vom 18. 5. 1988, S. 31.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 15. Oktober 1991

(Rechtssache C-270/91)

(91/C 302/13)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 15. Oktober 1991 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Eugenio De March, Juristischer Dienst der Kommission; Zustellungsbevollmächtigter ist Roberto Hayder, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, daß sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitgeteilt hat, um ihre Verpflichtungen aus den Richtlinien 89/321/EWG ⁽¹⁾ und 89/360/EWG ⁽²⁾ zu erfüllen oder nicht die erforderlichen Maßnahmen erlassen hat, um diesen Richtlinien innerhalb der festgesetzten Frist nachzukommen;
2. der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Klagegründe und wesentlichen Argumente* entsprechen denen in der Rechtssache C-269/91 ⁽³⁾. Die Fristen für die Umsetzung sind am 1. September 1989 (Richtlinie 89/321/EWG) und am 1. Oktober 1989 (Richtlinie 89/360/EWG) abgelaufen.

⁽¹⁾ Richtlinie der Kommission vom 27. April 1989 zur zweiten Änderung der Anhänge der Richtlinie 77/96/EWG des Rates über die Untersuchung von frischem Schweinefleisch auf Trichinen bei der Einfuhr aus Drittländern; ABl. Nr. L 133 vom 17. 5. 1989, S. 33.

⁽²⁾ Richtlinie des Rates vom 30. Mai 1989 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich der Verwaltungsbezirke und der Einstellung serologischer Untersuchungen bestimmter Schweinearten auf Brucellose; ABl. Nr. L 153 vom 6. 6. 1989, S. 29.

⁽³⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des House of Lords vom 14. Oktober 1991 in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit M. H. Marshall gegen Southampton and South West Hampshire Area Health Authority

(Rechtssache C-271/91)

(91/C 302/14)

Das House of Lords ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 14. Oktober 1991, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 17. Oktober 1991, in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit M. H. Marshall gegen Southampton and South West Hampshire Area Health Authority um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Hat ein Mitgliedstaat, nach dessen nationalen Rechtsvorschriften als ein möglicher gerichtlicher Rechtsschutz die Zahlung einer Entschädigung an eine Person vorgesehen ist, die im Sinne der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 diskriminiert wurde, Artikel 6 dieser Richtlinie nicht durchgeführt, wenn er in seinen nationalen Rechtsvorschriften für die einer solchen Person zu zahlende Entschädigung eine Höchstgrenze von 6 250 £ Sterling festsetzt?
2. Ist es, wenn die nationalen Rechtsvorschriften die Zahlung einer solchen Entschädigung vorsehen, für die ordnungsgemäße Durchführung von Artikel 6 der Richtlinie erforderlich, daß die zu zahlende Entschädigung
 - a) nicht geringer ist als der Betrag des Schadens, der aufgrund der Diskriminierung entstanden ist, und
 - b) die Zahlung von Zinsen auf den so festgestellten Schadensbetrag ab dem Zeitpunkt der Diskriminierung bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Entschädigung einschließt?
3. Wenn Artikel 6 der Richtlinie unter einem der in den Fragen 1 und 2 genannten Aspekte in den nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht durchgeführt wurde, ist dann eine Person, die in diesem Sinne diskriminiert wurde, berechtigt, sich gegenüber einer Behörde dieses Mitgliedstaats auf die Bestimmungen des Artikels 6 dahin gehend zu berufen, daß die in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehene Höchstgrenze der zu zahlenden Entschädigung außer Kraft gesetzt wird?

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino

(91/C 302/15)

KOM(91) 429 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 7. November 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, daß die Gemeinschaft zur Verwirklichung ihrer Ziele im Bereich der Außenwirtschaftsbeziehungen und unter Berücksichtigung der besonderen Situation San Marinos das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino genehmigt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino sowie das Abkommen und die dazugehörigen Erklärungen werden im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der in Absatz 1 genannten Rechtsakte ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt im Namen der Gemeinschaft die Notifizierung nach Artikel 30 des Abkommens vor⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird vom Generalsekretariat des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

ABKOMMEN**in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino***A. Schreiben der Republik San Marino*

Herr,

wir beehren uns, Ihnen beigefügt den Wortlaut des Abkommens zwischen der Republik San Marino und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu übermitteln und Ihnen die Zustimmung der Republik San Marino hierzu zu bestätigen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu dem Abkommen bestätigen würden. Das Abkommen zwischen der Republik San Marino und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird somit in der im beigefügten Wortlaut wiedergegebenen Fassung genehmigt.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung von San Marino

B. Schreiben der Gemeinschaft

Herr,

wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens, mit dem Sie dem Abkommen zwischen der Republik San Marino und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zustimmen und das wie folgt lautet:

„Wir beehren uns, Ihnen beigefügt den Wortlaut des Abkommens zwischen der Republik San Marino und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu übermitteln und Ihnen die Zustimmung der Republik San Marino hierzu zu bestätigen.“

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu dem Abkommen bestätigen würden. Das Abkommen zwischen der Republik San Marino und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird somit in der im beigefügten Wortlaut wiedergegebenen Fassung genehmigt.“

Wir beehren uns, Ihnen die Zustimmung der Gemeinschaft zu dem Wortlaut des Abkommens zwischen der Republik San Marino und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu bestätigen. Die Gemeinschaft wird dieses Abkommen genehmigen, sobald die hierfür erforderlichen internen Verfahren abgeschlossen sind, und wird Ihnen dies gemäß Artikel 24 des Abkommens notifizieren.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

ABKOMMEN

über eine Zollunion und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino

DIE REPUBLIK SAN MARINO —

und

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

ENTSCHLOSSEN, die bereits engen Beziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino zu festigen und auszubauen,

IN DER ERWÄGUNG, daß es zweckmäßig ist, die zwischen den Vertragsparteien bestehenden Beziehungen auf handelspolitischem, wirtschaftspolitischem, sozialem und kulturellem Gebiet durch Begründung einer Zusammenarbeit zwischen der Republik San Marino und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in allen Fragen von gemeinsamem Interesse zu verstärken,

IN DER ERWÄGUNG, daß in Anbetracht der Sonderstellung San Marinos und seiner Einbeziehung in das Zollgebiet der Gemeinschaft die Schaffung einer Zollunion zwischen der Republik San Marino und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich ist —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Dieses Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino begründet eine Zollunion zwischen den Vertragsparteien und soll eine globale Zusammenarbeit zwischen ihnen fördern, um zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Republik San Marino beizutragen und die Intensivierung der bilateralen Beziehungen zu begünstigen.

TITEL I

Zollunion

Artikel 2

Für die Waren der Kapitel 1 bis 97 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ausnahme der unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren, wird zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino eine Zollunion geschaffen.

Artikel 3

(1) Die Bestimmungen dieses Titels gelten

a) für die in der Gemeinschaft oder in der Republik San Marino hergestellten Waren, einschließlich der ganz oder teilweise aus Drittlandwaren gewonnenen Waren, die sich in der Gemeinschaft oder der Republik San Marino im zollrechtlich freien Verkehr befinden;

b) für Waren mit Herkunft aus dritten Ländern, die sich in der Gemeinschaft oder der Republik San Marino im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

(2) Als im freien Verkehr der Gemeinschaft oder der Republik San Marino befindlich gelten diejenigen Waren aus dritten Ländern, für die die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt sowie die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht ganz oder teilweise rückvergütet worden sind.

Artikel 4

Die Bestimmungen dieses Titels gelten ferner für die in der Gemeinschaft oder in der Republik San Marino gewonnenen Waren, in deren Herstellung Waren aus dritten Ländern eingegangen sind, die sich weder in der Gemeinschaft noch in der Republik San Marino im zollrechtlich freien Verkehr befanden. Für solche Waren gelten diese Bestimmungen jedoch nur, wenn im Gebiet der ausführenden Vertragspartei die Zölle erhoben worden sind, die in der Gemeinschaft für die in die Herstellung eingegangenen Waren aus dritten Ländern vorgesehen sind.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien werden untereinander keine neuen Einfuhr- oder Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung einführen.

(2) Die Republik San Marino verpflichtet sich ferner, die in Absatz 1 genannten Zölle und Abgaben, die am 1. Januar 1991 für Einfuhren aus der Gemeinschaft galten, unbeschadet der aufgrund des Briefwechsels vom 21. Dezember 1972 zwischen der Republik San Marino und Italien bestehenden Verpflichtungen nicht zu ändern.

Artikel 6

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Republik San Marino werden vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 keine Einfuhr- und Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung erhoben.

(2) Zur Beseitigung der gegenwärtig auf die Einfuhren aus der Gemeinschaft erhobenen Abgaben gleicher Wirkung wie Zölle zum 1. Januar 1996 verpflichtet sich die Republik San Marino, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Zusatzsteuer entsprechend der auf Importwaren erhobenen Abgabe für zum Inlandsverbrauch bestimmte inländische Waren einzuführen. Diese Steuer wird ab dem genannten Zeitpunkt in voller Höhe erhoben. Diese Zusatzsteuer, die zum Ausgleich erhoben wird, wird nach den für gleichartige Importwaren geltenden Sätzen anhand des Mehrwerts der inländischen Waren berechnet.

(3) a) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens erhebt die Gemeinschaft mit Ausnahme des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik keine Einfuhrzölle auf Einfuhren aus der Republik San Marino.

b) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik gegenüber der Republik San Marino die gleichen Zölle an, die von diesen beiden Ländern gegenüber der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 anzuwenden sind.

(4) Im Bereich des Agrarhandels zwischen der Gemeinschaft und San Marino verpflichtet sich die Republik San Marino, die Gemeinschaftsregelung auf dem Gebiet der Veterinärmedizin, des Pflanzenschutzes und der Produktqualität zu übernehmen, soweit dies für das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens erforderlich ist.

Artikel 7

(1) Die Republik San Marino wendet ab dem Inkrafttreten des Abkommens gegenüber Ländern, die nicht Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind, folgende Bestimmungen an:

— den Zolltarif der Gemeinschaft,

— die in der Gemeinschaft geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Zollbereich, die für das ordnungsgemäße Funktionieren der Zollunion erforderlich sind,

— die Bestimmungen der gemeinsamen Handelspolitik der Gemeinschaft,

— die Gemeinschaftsregelung für den Handel mit in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführten Agrarerzeugnissen mit Ausnahme der Erstattungen und Ausgleichsbeträge bei der Ausfuhr,

— die Gemeinschaftsregelung auf dem Gebiet der Veterinärmedizin, des Pflanzenschutzes und der Produktqualität, soweit dies für das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens erforderlich ist.

Die in diesem Absatz genannten Bestimmungen gelten in der jeweils in der Gemeinschaft gültigen Fassung.

(2) Die in Absatz 1 zweiter bis fünfter Gedankenstrich genannten Bestimmungen werden vom Kooperationsauschuß festgelegt.

(3) Abweichend von Absatz 1 erster Gedankenstrich sind Veröffentlichungen, Kunstgegenstände, wissenschaftliches und didaktisches Material, Arzneimittel und medizinische Geräte, die der Regierung von San Marino unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, sowie Insignien und Medaillen, Briefmarken, Drucksachen und andere ähnliche Gegenstände oder Werte zur Verwendung durch die Regierung zollfrei.

Artikel 8

(1) a) Während eines Zeitraums von fünf Jahren oder länger, falls kein Einvernehmen im Sinne von Buchstabe b) zustande kommt, ermächtigt die Republik San Marino die Gemeinschaft, in ihrem Namen und für ihre Rechnung die für die Republik San Marino bestimmten Waren aus Drittländern zum zollrechtlich freien Verkehr abzufertigen. Diese Abfertigung erfolgt bei den Zollstellen der Gemeinschaft.

b) Nach Ablauf dieses Zeitraums und im Rahmen von Artikel 26 behält sich die Republik San Marino vor, ihr Recht auf die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr mit der Zustimmung der Vertragsparteien auszuüben.

(2) Die gemäß Absatz 1 auf diese Waren erhobenen Eingangsabgaben werden für die Republik San Marino erhoben. Die Republik San Marino verpflichtet sich, den Zollbeteiligten die erhobenen Beträge vorbehaltlich Absatz 4 weder unmittelbar noch mittelbar zu erstatten.

(3) Von dem Kooperationsausschuß werden festgelegt:

- a) die etwaige Abänderung des Verzeichnisses der für die Abfertigung der Waren zuständigen Zollstellen der Gemeinschaft im Sinne von Absatz 1 sowie das in Absatz 1 genannte Verfahren des Weiterversands dieser Waren nach San Marino;
- b) die Modalitäten der Abführung der gemäß Absatz 2 erhobenen Beträge an die Staatskasse von San Marino sowie der Prozentsatz, der von der Gemeinschaft als Verwaltungsgebühren gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen abgezogen werden kann;
- c) alle weiteren Modalitäten, die sich für die einwandfreie Anwendung dieses Artikels als notwendig erweisen.

(4) Die bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorgesehenen Abgaben und Abschöpfungen können von der Republik San Marino als Erzeuger- oder Exportbeihilfe verwendet werden. Die Republik San Marino verpflichtet sich jedoch, keine höheren Erstattungen oder Ausgleichsbeträge bei der Ausfuhr zu gewähren als die, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bei der Ausfuhr nach Drittländern gewährt werden.

Artikel 9

Mengenmäßige Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen der Gemeinschaft und der Republik San Marino verboten.

Artikel 10

Dieses Abkommen steht weder den Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind, noch den für Gold und Silber geltenden Regelungen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 11

Die Vertragsparteien unterlassen jede interne steuerrechtliche Maßnahme oder Praxis, die mittelbar oder unmittelbar eine Diskriminierung der Waren einer Vertragspartei gegenüber gleichartigen Waren der anderen Vertragspartei herbeiführt.

Für die in das Gebiet einer der beiden Vertragsparteien versandten Waren können inländische Abgaben nur bis zur Höhe der unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben erstattet werden.

Artikel 12

(1) Bei ernsten Störungen in einem Wirtschaftszweig einer Vertragspartei kann die betroffene Vertragspartei unter den in den folgenden Absätzen vorgesehenen Voraussetzungen und nach den dort vorgeschriebenen Verfahren die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen.

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen stellt die betreffende Vertragspartei vor Erlaß der darin vorgeschriebenen Maßnahmen oder in Fällen nach Absatz 3 so schnell wie möglich dem Kooperationsausschuß alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen. Auf Antrag der anderen Vertragspartei finden Konsultationen im Kooperationsausschuß statt, bevor die betreffende Vertragspartei die geeigneten Maßnahmen trifft.

(3) Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Prüfung aus, so kann die betreffende Vertragspartei unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen.

(4) Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Diese Maßnahmen müssen sich in ihrer Tragweite auf das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt Notwendige beschränken.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Kooperationsausschuß unverzüglich notifiziert und sind dort, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

Artikel 13

(1) Ergänzend zu der in Artikel 23 Absatz 8 vorgesehenen Zusammenarbeit leisten die für die Durchführung dieses Abkommens zuständigen Behörden der Vertragsparteien einander in anderen Fällen Amtshilfe, um die Einhaltung der Abkommensbestimmungen zu gewährleisten.

(2) Die Modalitäten der Durchführung von Absatz 1 werden von dem Kooperationsausschuß festgelegt.

TITEL II

Kooperation

Artikel 14

Die Gemeinschaft und die Republik San Marino begründen eine Kooperation mit dem Ziel, die zwischen ihnen bestehenden Beziehungen auf möglichst breiter Grundlage zum Wohle beider Vertragsparteien und unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Kompetenzen zu festigen. Diese Kooperation konzentriert sich insbesondere auf die in den Artikeln 15 bis 18 dieses Titels genannten prioritären Bereiche.

Artikel 15

Die Vertragsparteien kommen überein, die Erholung und Diversifizierung der Wirtschaft von San Marino im gewerblichen und im Dienstleistungssektor zu fördern, wobei die Kooperationsmaßnahmen insbesondere auf die kleinen und mittleren Unternehmen ausgerichtet sind.

Artikel 16

Die Vertragsparteien verpflichten sich, zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt zusammenzuarbeiten, um die durch die Verschmutzung der Gewässer, des Bodens und der Luft, die Erosion sowie die Entwaldung verursachten Probleme zu lösen; sie schenken den Problemen der Verschmutzung des adriatischen Meeres besondere Aufmerksamkeit.

Artikel 17

Die Vertragsparteien unterstützen im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit im Fremdenverkehrssektor durch Aktionen wie den Austausch von Beamten und Fremdenverkehrsfachleuten, den Informationsaustausch und den Austausch von Fremdenverkehrsstatistiken sowie Ausbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Hotelführung und -verwaltung; die Vertragsparteien schenken in diesem Zusammenhang der Förderung des Außersaisontourismus in San Marino besondere Aufmerksamkeit.

Artikel 18

Die Vertragsparteien sind übereingekommen, im Bereich der Kommunikation, der Information und der Kultur gemeinsame Aktionen durchzuführen, um die bereits zwischen ihnen bestehenden Bande enger zu gestalten.

Diese Aktionen können folgende Formen annehmen:

— Informationsaustausch über Themen von wechselseitigem Interesse im Bereich der Kultur und der Information,

— Organisation von kulturellen Veranstaltungen,
— kulturelle Austauschprogramme,
— Austausch von Akademikern.

Artikel 19

Die Vertragsparteien können dieses Abkommen im gegenseitigen Einvernehmen erweitern, um die Bereiche der Zusammenarbeit durch Vereinbarungen über besondere Sektoren oder Tätigkeiten zu ergänzen.

TITEL III

Bestimmungen im sozialen Bereich

Artikel 20

Jeder Mitgliedstaat gewährt den in seinem Gebiet beschäftigten Arbeitnehmern, die Staatsangehörige von San Marino sind, eine Behandlung, die hinsichtlich der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Diskriminierung gegenüber seinen eigenen Staatsangehörigen bewirkt.

Die Republik San Marino gewährt den in ihrem Gebiet beschäftigten Arbeitnehmern, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind, die gleiche Behandlung.

Artikel 21

(1) Vorbehaltlich der folgenden Absätze wird den Arbeitnehmern, die Staatsangehörige von San Marino sind, und den mit ihnen zusammenlebenden Familienangehörigen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit eine Behandlung gewährt, die keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Diskriminierung gegenüber den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, in denen sie beschäftigt sind, bewirkt.

(2) Für diese Arbeitnehmer werden die in den einzelnen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- bzw. Aufenthaltszeiten bei den Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsrenten sowie der Krankheitsfürsorge für sie und ihre innerhalb der Gemeinschaft wohnenden Familienangehörigen zusammengerechnet.

(3) Diese Arbeitnehmer erhalten die Familienzulagen für ihre innerhalb der Gemeinschaft wohnenden Familienangehörigen.

(4) Diese Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, Alters- und Hinterbliebenenrenten und Renten bei Erwerbsunfähigkeit, wenn diese durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde, zu den gemäß den Rechtsvorschriften des Schuldnermitgliedstaats bzw. der Schuldnermitgliedstaaten geltenden Sätzen frei nach San Marino zu transferieren.

(5) Die Republik San Marino gewährt den in ihrem Gebiet beschäftigten Arbeitnehmern, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind, und deren Familienangehörigen eine Behandlung, die der in den Absätzen 1, 3 und 4 vorgesehenen entspricht.

Artikel 22

(1) Vor Ablauf des ersten Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens erläßt der Kooperationsausschuß Bestimmungen zur Gewährleistung der Anwendung der in Artikel 21 niedergelegten Grundsätze.

(2) Der Kooperationsausschuß legt die Einzelheiten für eine Zusammenarbeit der Verwaltung fest, die die erforderlichen Verwaltungs- und Kontrollgarantien für die Anwendung der in Absatz 1 genannten Bestimmungen bietet.

(3) Die vom Kooperationsausschuß erlassenen Bestimmungen lassen die Rechte und Pflichten, die sich aus den bilateralen Abkommen zwischen der Republik San Marino und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ergeben, unberührt, soweit diese Abkommen eine günstigere Behandlung der Staatsangehörigen von San Marino oder der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vorsehen.

TITEL IV

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 23

(1) Es wird ein Kooperationsausschuß eingesetzt, der mit der Verwaltung dieses Abkommens beauftragt ist und über dessen ordnungsgemäße Durchführung wacht. Dazu spricht er Empfehlungen aus. In den in diesem Abkommen aufgeführten Fällen faßt er Beschlüsse. Die Vertragsparteien kommen diesen Empfehlungen bzw. Beschlüssen im Einklang mit ihren eigenen Rechtsvorschriften nach.

(2) Zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und setzen sich auf Antrag einer der Parteien im Rahmen des Kooperationsausschusses miteinander ins Benehmen.

(3) Der Kooperationsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Kooperationsausschuß setzt sich aus Vertretern der Gemeinschaft und aus Vertretern der Republik San Marino zusammen.

(5) Der Kooperationsausschuß gibt einvernehmliche Stellungnahmen ab.

(6) Den Vorsitz des Kooperationsausschusses führt abwechselnd eine der Vertragsparteien nach den in seiner Geschäftsordnung vorzusehenden Einzelheiten.

(7) Der Kooperationsausschuß tritt auf Antrag einer Vertragspartei zusammen, wobei der Antrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der geplanten Sitzung zu stellen ist. Liegt der Einberufung des Kooperationsausschusses eine der in Artikel 12 genannten Fragen zugrunde, so tritt der Ausschuß binnen acht Arbeitstagen nach Eingang des Antrags zusammen.

(8) Entsprechend dem Verfahren nach Absatz 1 legt der Kooperationsausschuß die Methoden für die Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Durchführung der Artikel 3 und 4 in Anlehnung an die Methoden fest, die in der Gemeinschaft für den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten gelten.

Artikel 24

(1) Streitigkeiten, die über die Auslegung des Abkommens zwischen den Vertragsparteien entstehen, werden an den Kooperationsausschuß verwiesen.

(2) Falls es dem Kooperationsausschuß nicht gelingt, die Streitigkeit im Laufe seiner nächsten Sitzung beizulegen, kann jede Partei der anderen die Bestellung eines Schlichters notifizieren; die andere Partei muß sodann binnen zwei Monaten einen zweiten Schlichter bestellen.

Der Kooperationsausschuß bestellt einen dritten Schlichter.

Die Schlichter entscheiden mit Stimmenmehrheit.

Jede der Parteien hat die erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung der Entscheidung der Schlichtung zu treffen.

Artikel 25

In dem unter dieses Abkommen fallenden Warenverkehr

— darf die von der Republik San Marino gegenüber der Gemeinschaft angewandte Regelung zu keiner Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten, ihren Staatsangehörigen oder Firmen führen,

— darf die von der Gemeinschaft gegenüber der Republik San Marino angewandte Regelung zu keiner Diskriminierung zwischen den Staatsangehörigen oder Firmen von San Marino führen.

Artikel 26

Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Die Vertragsparteien kommen überein, spätestens fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten Konsultationen aufzunehmen, um die Ergebnisse des Abkommens zu prüfen und erforderlichenfalls Verhandlungen über seine Änderung unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Prüfung einzuleiten.

Artikel 27

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. In diesem Fall tritt dieses Abkommen sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Notifizierung außer Kraft.

Artikel 28

Die Bestimmungen dieses Abkommens ersetzen die Bestimmungen der zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Republik San Marino geschlossenen Abkommen, die mit den Bestimmungen dieses Abkommens unvereinbar sind oder übereinstimmen.

Artikel 29

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für das Gebiet der Republik San Marino andererseits.

Artikel 30

(1) Dieses Abkommen tritt am 1. Juli 1992 in Kraft, vorausgesetzt, daß die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierzu notwendigen Verfahren vor diesem Zeitpunkt notifiziert haben.

(2) Andernfalls tritt dieses Abkommen am ersten Tag des Halbjahres in Kraft, das auf diese Notifizierung folgt.

Artikel 31

Der Anhang ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 32

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

*ANHANG***Verzeichnis der in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Zollstellen**

LIVORNO

RAVENNA

RIMINI

TRIEST

Erklärung der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft ist bereit, im Namen und für Rechnung der Republik San Marino Verhandlungen zu führen, soweit dies durch den Umfang der Handelsströme gerechtfertigt ist, um seitens der Staaten, mit denen die Gemeinschaft Präferenzabkommen geschlossen hat, eine Anerkennung der Gleichstellung der Ursprungswaren San Marinos mit den Ursprungswaren der Gemeinschaft zu erwirken.

Erklärung der Gemeinschaft zum Verkehr

Die Gemeinschaft wird zu gegebener Zeit und insbesondere anhand der Fortschritte bei der Ausarbeitung der einschlägigen Gemeinschaftspolitik die Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang der Republik San Marino zum Markt des grenzüberschreitenden Straßenpersonen- und Straßengüterverkehrs prüfen.

Erklärung der Gemeinschaft zum Programm ERASMUS

Die Gemeinschaft nimmt den Wunsch der Republik San Marino zur Kenntnis, zu gegebener Zeit das Programm ERASMUS für den Austausch von Studenten und Professoren in Anspruch nehmen zu können.

Erklärung der Gemeinschaft zu bestimmten Fragen, die im Kooperationsausschuß zur Sprache gebracht werden können

Die Gemeinschaft ist bereit, im Kooperationsausschuß die Probleme zu prüfen, die sich gegebenenfalls in den Beziehungen zwischen San Marino und der Gemeinschaft in folgenden Bereichen ergeben:

- Dienstleistungsverkehr,
- geistiges, gewerbliches und kommerzielles Eigentum,
- Anerkennung von Ausbildungsnachweisen,
- Beurteilung der Konformität von Erzeugnissen mit den technischen Vorschriften.

Erklärung der Mitgliedstaaten im Protokoll der Verhandlungen

Jeder Mitgliedstaat wird Anträge der Republik San Marino bezüglich Genehmigungen für den Straßenpersonen- und Straßengüterverkehr wohlwollend prüfen.

Gemeinsame Erklärung

Sollte der in Artikel 30 Absatz 1 vorgesehene Termin des 1. Juli 1992 nicht eingehalten werden, so werden die Termine in Artikel 6 Absatz 2 entsprechend Artikel 30 Absatz 2 angepaßt.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache Nr. IV/M.138 — CAMPSA)

(91/C 302/16)

1. Am 19. November 1991 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt:

— Die Unternehmen REPSOL SA, Compañía Española Petróleos SA (CEPSA) und Petróleos del Mediterraneo SA (Petromed) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über das Vertriebsgeschäft von Compañía Arrendataria de Petróleos SA (CAMPSA) durch Aufteilung dieser Geschäftsinteressen von CAMPSA auf drei Unternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- die Unternehmen REPSOL, CEPSA und Petromed: Rohölraffinerie und Verkauf von Raffinerieprodukten;
- die Unternehmen CAMPSA: Verwaltung des spanischen Erdölmonopols, insbesondere Vertrieb von Benzin, Gasöl und Heizöl.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 236 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.138 — CAMPSA, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Merger Task Force,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

(¹) ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.



**AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Luxemburg



EUROPA IN ZAHLEN (Zweite Ausgabe)

Die Broschüre „Europa in Zahlen“ präsentiert Statistiken über das Leben in Europa in neuer Form: Zahlentabellen soviel wie nötig, erläuternde Texte, Graphiken, Bilder, thematische Karten soviel wie möglich, denn Europa zählt. Die Texte zu den Zahlen sind leicht verständlich geschrieben, ohne daß auf sachliche Genauigkeit verzichtet wurde.

66 Seiten — 21 × 27 cm

ISBN 92-825-9455-6 — Katalognummer: CA-54-88-158-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 5,70

ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

PANORAMA DER EG-INDUSTRIE 1990

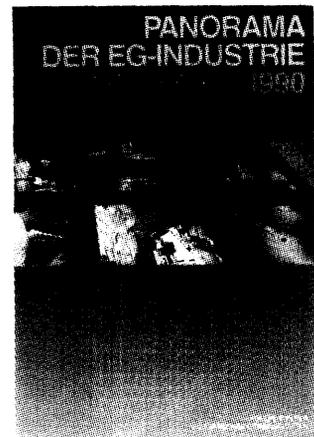
Zahlen, Fakten und Trend über Märkte in der Europäischen Gemeinschaft hat die Kommission der EG in Zusammenarbeit mit den europäischen Spitzenverbänden zusammengetragen. Die Informationen über Produktionskapazitäten, Engpässe und künftige Entwicklungen der europäischen Wirtschaft im Hinblick auf 1992 geben auch kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit, ihre Marktchancen zu überprüfen, um angemessene Strategien zu entwickeln.

1274 Seiten — 21 × 29,7 cm

ISBN 92-825-9923-X — Katalognummer: CO-55-89-754-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 38

DE, EN, ES, FR, IT



GEMEINSAME NORMEN FÜR DIE UNTERNEHMEN

von Florence Nicolas in Zusammenarbeit mit Jacques Repussard

Die vorliegende Publikation soll zunächst darlegen, wie das europäische Normungssystem arbeitet, über welche Mittel es verfügt, wie es sich in den Rahmen der Gemeinschaftsinstitutionen fügt, wo die „Schnittstellen“ mit den nationalen und weltweiten Einrichtungen sind.

79 Seiten — 17,6 × 25 cm

ISBN 92-825-8552-2 — Katalognummer: CB-PP-88-A01-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 9

ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Bitte senden Sie mir die oben mit gekennzeichneten Veröffentlichungen zu.

Name:

Anschrift:

..... Tel.:

Datum: Unterschrift: